

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Einschreiben mit Rückschein

Drägerwerk AG & Co. KGaA

- Gegenanträge zur Hauptversammlung -

Moislinger Allee 53-55

23558 Lübeck

Vorab per Telefax: 0451-882 -75245

Vorab per E-Mail: hauptversammlung@draeger.com

Heidelberg, 23. März 2016

Gegenanträge zur Hauptversammlung der Drägerwerk AG & Co. KGaA am 27. April 2016

Sehr geehrte Herren des Vorstands,

die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft ist Aktionärin der Drägerwerk AG & Co. KGaA (nachfolgend auch die „Gesellschaft“). Zum Nachweis der Aktionärserschaft übersenden wir anbei eine Bestätigung der Bethmann Bank AG, aus der hervorgeht, dass wir Aktionärin der Gesellschaft sind.

Am 14. März 2016 haben Sie im Bundesanzeiger die Tagesordnung der am 27. April 2016 stattfindenden Hauptversammlung der Drägerwerk AG & Co. KGaA veröffentlicht.

Hiermit stellen wir nachfolgende Gegenanträge zu einzelnen Gegenständen der veröffentlichten Tagesordnung:

Gegenantrag Top 2

Wir schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 von EUR 365.975.972,86 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von

EUR 14,05 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
- insgesamt EUR 106.780.000,00

EUR 13,99 je dividendenberechtigter Stammaktie
- insgesamt EUR 142.138.400,00

Der verbleibende Betrag von EUR 117.057.572,86 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Vorstehendem Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns liegt ein in 7.600.000 dividendenberechtigte Vorzugsaktien (ISIN DE0005550636) und 10.160.000 dividendenberechtigten Stammaktien (ISIN DE0005550602) eingeteiltes Grundkapital zugrunde. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der eine unveränderte Dividende von EUR 14,05 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie und EUR 13,99 je dividendenberechtigter Stammaktie sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorsieht.

Begründung:

Die Kapitalstruktur der Drägerwerk & Co KGaA ist wie folgt:

Stammaktien	10.160.000 Stück
Vorzugsaktien	7.600.000 Stück
Genussscheine (Serien A,K,D)	831.951 Stück

Ein Genussschein berechtigt zu einer Ausschüttung, die dem Zehnfachen der Dividendenausschüttung einer Vorzugsaktie entspricht.

Bei Ausschüttung eines Betrages, der dem Bilanzgewinn in Höhe von rd. EUR 366 Mio. entspricht, ergeben sich folgende Ausschüttungsbeträge:

- Auf die 10.160.000 Stammaktien wird eine Summe von EUR 142.138.400,00 ausgeschüttet (rund 38,84% der Ausschüttungssumme)
- Auf die 7.600.000 Vorzugsaktien wird eine Summe von EUR 106.780.000,00 ausgeschüttet (rund 29,18% der Ausschüttungssumme)
- Auf die 831.951 Genussscheine wird eine Summe von EUR 116.889.115,50 ausgeschüttet (rund 31,99% der Ausschüttungssumme)

Somit werden gemäß unserem Vorschlag aus dem Bilanzgewinn EUR 248.918.400,00 auf die Stamm- und Vorzugsaktien ausgeschüttet. Hieraus resultiert eine Ausschüttung an die Genussscheininhaber in Höhe von EUR 116.889.115,50, womit insgesamt EUR 365.807.515,50 an die drei ausschüttungsberechtigten Wertpapiergattungen (Stammaktien, Vorzugsaktien und Genussscheine) ausgeschüttet werden. Dieser Betrag entspricht in etwa dem Bilanzgewinn zum 31.12.2015.

Nach erfolgter Ausschüttung an die drei ausschüttungsberechtigten Wertpapiergattungen (Stammaktien, Vorzugsaktien und Genussscheine) kann dann eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 26.079.510 Stück Stammaktien durchgeführt werden, durch die nach der Methode „Schütt-aus-Hol-zurück“ der Ausschüttungsbetrag von rd. 366 Mio. Euro dem Unternehmen weitgehend wieder zugeführt werden kann.

Auf die neu auszugebenden Stammaktien sollten die Stammaktionäre, die Vorzugsaktionäre und die Genussscheininhaber ein jeweils proportionales Bezugsrecht (1:1 bzw. 1:10) erhalten.

Da die Komplementärin und Stefan Dräger der Meinung sind, dass die Ausgabe von Genussscheinen nicht mehr zeitgemäß sei, sollte den Genussscheininhabern statt eines Bezugsrechts auf neue Genussscheine ebenfalls ein Bezugsrecht auf Stammaktien eingeräumt werden. Kostenintensive Gerichtsprozesse, um den Wert des angemessenen Ausgleichs für die Nicht-Gewährung des Bezugsrechts auf neue Genussscheine gemäß den Genussrechtsbedingungen festzustellen, wären so vermeidbar. Die Genussscheinserien A, D, K sollten zusammengelegt werden. So würde auch die komplizierte und nach Meinung der Dräger antiquierte Kapitalstruktur mit insgesamt 5 börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine Serie A, Genussscheine Serie D, Genussscheine Serie K) modernisiert und der Ausschüttungsanteil der zeitgemäßen Stammaktien an den ausgegebenen Finanzinstrumenten von heute 38,84% auf 69,48% erhöht.

Nachfolgend könnten die Genussscheine gekündigt und durch den Gegenwert der Ausgabe von 8.319.510 Stück Vorzugsaktien abgefunden werden. Danach würde sich das Kapital der Gesellschaft aus 36.239.510 Stück Stammaktien und 15.919.510 Stück Vorzugsaktien zusammensetzen und die Kapitalstruktur wäre bereinigt.

Gegenantrag Top 3

Wir schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2015 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Die unternehmenspolitischen Entscheidungen der Drägerwerk AG & Co. KGaA werden durch die Komplementärin Drägerwerk Verwaltungs AG getroffen. Diese wiederum gehört zu 100% der Stefan Dräger GmbH. Alleiniger Geschäftsführer ist Stefan Dräger. Letztlich entscheidet also Stefan Dräger und die Familie Dräger, auch über die Besetzung der Aufsichtsräte und somit letztlich auch über die Besetzung des gemeinsamen Ausschusses der Drägerwerk AG & Co. KGaA.

In den vergangenen 5 Jahren wurden von der Gesellschaft durch Stefan Dräger drei Kurswechsel hinsichtlich der Dividendenpolitik bekanntgegeben.

Auf der Bilanzpressekonferenz vom 9.3.2016 hat Herr Dräger seinen Schwenk von „Sobald die Eigenkapitalquote von 40% erreicht ist, sollen rund 30% des Konzernjahresüberschusses als Dividende ausgeschüttet werden“ zu „Das Ergebnis soll weitestgehend thesauriert werden. Erst wenn sich die Ergebnisentwicklung wieder deutlich verbessert und stabilisiert hat, wird Dräger über die zukünftige Politik zur Verwendung des Ergebnisses entscheiden.“ damit begründet, dass die Drägerwerk AG & Co. KGaA sich im Stadium der

Restrukturierung befände und „We have the privilege that the interest of the Dräger family is in the wellbeing of the company and in the development of the shares“. Die Dräger Familie sei ein Mehrheitsaktionär, der nicht auf Dividenden angewiesen sei.

Anwälte der Drägerwerk AG & Co. KGaA haben uns am 4. März 2016 u.a. Folgendes mitgeteilt:
„Vor der Kapitalmaßnahme (2010) fehlte es an einer ergebnisabhängigen Dividendenpolitik; es gab nur eine nicht kalkulierbare Dividende, die bei Bemühen um eine leichte Steigerung in Richtung EUR 0,50 nach dem tatsächlichen Verlauf der Geschäfte nach „Gutsherrenart“ etwas nach oben oder unten angepasst wurde.“

Leider ist zu befürchten, dass Entscheidungen nach „Gutsherrenart“ nicht nur in Bezug auf Dividendenausüttungen, sondern auch in Bezug auf wichtige unternehmenspolitische Entscheidungen getroffen werden. Dies lässt sich aus der gleichen Unterlage vom 4. März 2016 aus weiteren Auszügen entnehmen wie *„die Beklagte, die sich jahrzehntelang auf Wachstumskurs befunden hatte, kämpfte seit dem Jahr 2008 (Anmerkung: Stefan Dräger ist seit 2005 als Vorstandsvorsitzender der Komplementärin im Amt) erstmals mit Unternehmenszahlen, die zunehmend negative Tendenzen zeigten“, „diese Schiefelage hatte ihre primäre Grundlage in zahlreichen strukturellen Problemen und Ineffizienzen bei der Beklagten“* (Anmerkung: die Beklagte ist Drägerwerk AG & Co. KGaA) und *„es überwogen dabei interne, „hausgemachte“ Probleme“*.

Auch hat es Stefan Dräger unterlassen, in den letzten guten Geschäftsjahren die Gesellschaft wettbewerbsfähiger aufzustellen. Beispielsweise wurde es versäumt, die Produktionskapazitäten markt-, risiko- und währungskongruent auszurichten und moderne Entscheidungsstrukturen einzuführen.

Wie auf der letzten Bilanzpressekonferenz mitgeteilt wurde, besteht aktuell auch keine Mittelfristplanung mit konkreten Zielen zu Kapitalrenditen etc., mittelfristige Finanzziele konnten auch auf Nachfrage nicht angegeben werden. Die Gesellschaft ist in schlechter Verfassung, muss restrukturiert werden und zeigt eine enttäuschende Unternehmensentwicklung. Da Drägerwerk AG & Co. KGaA grundsätzlich in interessanten Wachstumsmärkten tätig ist und dennoch schlechte Ertragskennziffern ausweist, stellt sich die Frage nach den Gründen. Die Anwälte von Dräger haben uns am 4. März 2016 unter der Überschrift *„Zahlreiche hausgemachte Probleme“* folgende Diagnose der Probleme der Jahre 2008 f. von Stefan Dräger übermittelt: *„Schuld an der Ertrags- und Wachstumsschwäche war nicht die Finanzkrise. Dafür tragen wir selbst die Verantwortung“* und fahren wie folgt fort: *„Die Kostenposition der Beklagten war nicht mehr tragbar und die vorhandenen Prozesse zu wenig flexibel, um wettbewerbsfähig zu sein; auch die Innovationskraft hatte erheblich nachgelassen“*.

Auch aktuell befindet sich die Drägerwerk AG & Co. KGaA wieder in einer Ertrags- und Wachstumsschwäche und muss restrukturiert werden. Der Hauptgrund hierfür dürften auch dieses Mal im Wesentlichen „interne hausgemachte Probleme“ sein. Da die wesentlichen Entscheidungen letztlich nach „Gutsherrenart“ von Stefan Dräger getroffen werden, trägt die Komplementärin und damit Stefan Dräger die Verantwortung für

solche hausgemachten Probleme und die Komplementärin kann nicht entlastet werden. Die Ergebnisse Ihrer Geschäftsführung sind zu schlecht.

Gegenantrag Top 6

Die Deutsche Balaton AG schlägt vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 06. Mai 2011 zu Punkt 9 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehend unter lit. b) vorgesehenen neuen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals und Eintragung der nachstehend unter lit. c) vorgesehenen Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. April 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 11.366.400,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiengattungen wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung oder Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde. Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Optionen, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die jeweils während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent- Grenze ist das vorhandene Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den

Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen;

- (v) Um den Inhabern von Genussscheinen je Genussschein ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, welches dem Bezugsrecht von zehn Vorzugsaktien auf neue Aktien entspricht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird beauftragt und verpflichtet, den Inhabern von Genussscheinen der Gesellschaft für den Fall, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft der in den Genussscheinbedingungen vorgesehenen Ausgabe von Genussscheinen bei Kapitalerhöhungen nicht zugestimmt hat oder zustimmt, von der Ermächtigung von vorstehendem Absatz (v) Gebrauch zu machen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats für diesen Fall ist nicht erforderlich.

c) Satzungsänderung

§ 6 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. April 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 11.366.400,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiegattungen ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;

- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung oder Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- oder Wandlungspflichten zustehen würde. Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Optionen, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die jeweils während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent- Grenze ist das vorhandene Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der

Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen;

- (v) **Um den Inhabern von Genussscheinen je Genussschein ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, welches dem Bezugsrecht von zehn Vorzugsaktien auf neue Aktien entspricht.“**

Begründung:

Gegen den Vorschlag des Aufsichtsrats der Gesellschaft und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (die in diesem Fall nach entsprechender Rechtsberatung gemäß den Interessen der Gesellschaft die Erhöhung des Genussscheinkapitals vorgeschlagen hatte) hat die Großaktionärin anlässlich der letzten Kapitalerhöhung die Erhöhung des Genussscheinkapitals aus fadenscheinigen und egoistischen Gründen treuwidrig verweigert. Für die Drägerwerk AG & Co. KGaA wäre es ganz gleichgültig gewesen, ob der Kapitalerhebungsbetrag durch Ausgabe nur von Aktien oder auch durch eine Erhöhung des Genussscheinkapitals gemäß Genussscheinbedingungen aufgebracht worden wäre. Die Großaktionärin hat dies in treuwidriger Weise verhindert. Der wegen des Stimmverhaltens und der Verweigerung der Großaktionärin zu zahlende Ausgleich in Millionenhöhe, möglicherweise in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe (!), an die Genussscheininhaber hingegen musste bzw. muss die Gesellschaft zu Lasten ihrer künftigen Ertragskraft zahlen, und dies in einer Situation, in der die Eigenkapitalquote nach Beurteilung von Stefan Dräger noch zu niedrig war bzw. weiterhin ist. Zu allem Überfluss (denn dieses wäre durch ein nicht treuwidriges Stimmverhalten der Großaktionärin leicht zu vermeiden gewesen) führt die Gesellschaft hinsichtlich des angemessenen Ausgleichs für die nicht gewährten Bezugsrechte und die eingetretene Verwässerung der Genussscheininhaber einen kostspieligen Rechtsstreit, der mittlerweile wohl ebenfalls einen siebenstelligen Betrag (!) gekostet haben dürfte.

In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass die Familie Dräger, heute vertreten durch Stefan Dräger als demjenigen, der von der Stefan Dräger GmbH über die Drägerwerk Verwaltungs AG in die Drägerwerk AG & Co. KGaA „durchregieren“ kann, ihre Machtposition vierfach abgesichert hat:

- a) Über die Konstruktion der KGaA, in der nur die Komplementärin die Geschäfte führt und die Aktionäre schlussendlich Statisten bleiben.
- b) Über die Mehrheit an den Stammaktien
- c) Über die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien, die nur Geldgeber ohne Stimmrecht bleiben
- d) Über die Ausgabe von Genussscheinen, die Risikokapital darstellen und auf die mehr als ein Drittel der Gesamtdividenden an Aktionäre und Genussschein-Inhaber entfällt, die aber ebenso wenig wie die Vorzugsaktionäre die Alleinherrschaft der Familie Dräger gefährden können.

Es ist unangemessen, dass die Stefan Dräger GmbH und die Familie Dräger, denen letztlich nur ca. 28% der Ausschüttungen aus den wirtschaftlichen Ergebnissen der operativen Gesellschaft Drägerwerk AG & Co. KGaA zustehen und die nur eine klare Minderheit am ausschüttungsberechtigten Kapital besitzen (ca. 68% von 10,16 Mio. Stammaktien zu insgesamt 26.079.510 äquivalenten ausschüttungsberechtigten Finanzinstrumenten), nach „Gutsherrenart“ über die von der Stefan Dräger GmbH beherrschte Drägerwerk Verwaltungs AG letztlich die Entscheidungen in den operativen Drägerwerk Gesellschaften, leider mit unbefriedi-

genden Ergebnissen, treffen und durch äußerst fragwürdiges Stimmverhalten in Hauptversammlungen in gesellschaftsfremden Interesse die Gesellschaft zur Auszahlung von Millionenbeträgen ohne Nutzen für die Gesellschaft veranlassen.

Zur Vermeidung von solchen schädlichen Auszahlungen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten um einen angemessen Ausgleich für nicht gewährte Bezugsrechte für Genussscheininhaber ist es erforderlich, bereits im Ermächtigungsbeschluss für Kapitalerhöhungen der Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht zu schaffen, ohne Kosten für die Gesellschaft es der Gesellschaft zu ermöglichen, den Genussscheininhabern ein ihrer Beteiligung am ausschüttungsberechtigten Kapital entsprechendes Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen.

Gegenantrag Top 7

Die Deutsche Balaton AG schlägt vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 04. Mai 2012 zu damaligem Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehend unter lit. b) bis c) vorgesehenen neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.

b) Neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, bis zum 26. April 2021 eigene Aktien, gleich welcher Gattung (Stamm- und/oder Vorzugsaktien), bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb kann sich unter vollständigem oder teilweise Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre der jeweils anderen Gattung vollständig oder teilweise auf Aktien einer Gattung beschränken.

Von der Ermächtigung darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bezogen auf alle Aktiegattungen und Genussscheine der Gesellschaft und ihre jeweiligen Börsenkurse der Erwerb von Genussscheinen in Bezug auf den Gewinnverdichtungseffekt „Gewinn je Aktie bei Vollausschüttung“ nicht wirtschaftlich sinnvoller ist.

c) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin

(i) über die Börse oder

(ii) aufgrund eines an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. aufgrund einer an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie gleicher Gattung (ohne Erwerbsnebenkosten) den am entsprechenden Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 Prozent über oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien aufgrund eines an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder aufgrund einer an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen

- im Falle eines an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots der gebotene Kaufpreis je Aktie der betreffenden Gattung (ohne Erwerbsnebenkosten) bzw.
- im Falle einer an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Mittelwert der Schlussauktionspreise für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an jeweils alle Aktionäre einer Gattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall wird auf den volumengewichteten Mittelwert der Schlussauktionspreise für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Das Volumen des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, kann der Erwerb im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, ist insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine kaufmännische Rundung zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien können vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Verwendung der eigenen Aktien

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. b) und c) erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- (i) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist die persönlich haftende Gesellschafterin zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- (ii) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder aufgrund eines Angebotes an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der bar zu zahlende Kaufpreis den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben oder veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung bzw. Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder das im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital, je nachdem, welcher Wert geringer ist.
- (iii) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Er-

werb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängige Unternehmen.

(iv) Die Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden. Sie können auch Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft oder Mitgliedern der Geschäftsführung eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten und auf sie übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin begünstigt sind, obliegt die Auswahl der Begünstigten und die Bestimmung des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktien zusätzlich dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(v) Die Aktien können zur Erfüllung von Bezugs und Umtauschrechten, die aufgrund der Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Optionsausübungs- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer ihrer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen, verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter (ii) bis (v) verwendet werden. Darüber hinaus kann im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist jedoch insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten eigenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus einem genehmigtem Kapital ausgegeben werden oder aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Optionen, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten darf; maßgeblich ist entweder das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder das im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital, je nachdem, welcher Wert geringer ist.

d) Ausnutzung in Teilbeträgen oder durch abhängige Unternehmen bzw. durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Unternehmen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

e) Zustimmung des Aufsichtsrates

Die Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgrund dieses Beschlusses der Hauptversammlung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.

Begründung:

Nach unserer Auffassung kommt für Rückkäufe nur diejenige Gattung (Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine) von Ausschüttungs-(Dividenden)Bezugsrechten in Frage, die aus Sicht der Gesellschaft für die Gesellschaft und für die Anteilseigner den größtmöglichen Nutzen erbringt. Die Konsequenz aus Rückkäufen und dem nachfolgenden Einzug wird die Gewinnverdichtung sein, also die Verteilung des erzielten Ergebnisses auf weniger Gewinnbezugsrechte. Dies ist eine sehr positive Folge der neuen Dividendenpolitik, die sich insbesondere in der von der Gesellschaft mitgeteilten Ergebnisgröße „Gewinn je Aktie bei Vollausschüttung“ zeigen wird.

Diese Ergebnisgröße „Gewinn je Aktie bei Vollausschüttung“ ist die einzige Finanzkennzahl, die die sehr speziellen Kapital- und Ausschüttungsverhältnisse bei Dräger widerspiegelt und sollte deshalb bei der Analyse im Vordergrund stehen.

Zurückgekaufte Stamm- und/oder Vorzugsaktien verlieren mit dem Rückkauf im Übrigen auch das Stimmrecht, zehn zurückgekaufte Stamm- oder Vorzugsaktien sind in der wirtschaftlichen Essenz einem zurückgekauften Genussschein gleichzusetzen. Durch den Einzug gehen die zurückgekauften Wertpapiere (gleichgültig welcher Gattung) ohnehin unter, es verbleibt nur der positive Gewinnverdichtungseffekt mit höheren Börsenkursen **aller** Gattungen als Nutzen für Gesellschaft und Anteilseigner.

Als Konsequenz aus dem Obigen ergibt sich somit, dass im Vergleich der aktuellen relativen Kurse der Stammaktien, der Vorzugsaktien und der Genussscheine für Rückkäufe nur die Genussscheine in Frage kommen. Die Genussscheine verfügen über das 10-fache Dividendenbezugsrecht der Vorzugsaktien, ihr Preis an der Börse wird aber nur mit dem ca. 5-fachen Preis der Vorzugsaktie bewertet.

Für eine gegenteilige unternehmerische Entscheidung (nämlich den Rückkauf von Stamm- und/oder Vorzugsaktien) der Gesellschaft besteht keine hinreichende Begründung. Eine solche Entscheidung dürfte nicht den Anforderungen entsprechen, die an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu stellen sind.

Ökonomisch und rechtlich halten wir es bei Fortbestand der relativen Kurse von Stammaktien, Vorzugsaktien und Genussscheinen zueinander wie dargelegt für **treuwidrig**, sich bei den geplanten Rückkäufen nicht auf die Rückkäufe von Genussscheinen als preiswertestes Gewinnverdichtungsinstrument zu konzentrieren. Denn bei dem Einsatz einer bestimmten Geldsumme (als Verwendung des erzielten Jahresergebnisses) für Rückkäufe lässt sich durch den Rückkauf von Genussscheinen statt von Aktien zum Nutzen aller Beteiligten eine ca. doppelt so hohe Gewinnverdichtung erzielen. **Damit liegt der Rückkauf von Genussscheinen im**

Vergleich zu einem Rückkauf von Aktien im übergeordneten Interesse der Gesellschaft und aller Beteiligten.

- Ende der Begründung -

Bitte bestätigen Sie uns, dass Sie die Gegenanträge gemäß ihrer aktienrechtlichen Verpflichtung nach § 126 Abs. 1 AktG den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten zugänglich machen werden. In der Hauptversammlung werden wir die Gegenanträge auch persönlich stellen und begründen.

Wir behalten uns vor, weitere Gegenanträge auf der Hauptversammlung am 27. April 2016 zu stellen oder die hier mitgeteilten Gegenanträge zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft



Rolf Birkert



Jens Jüttner